

Regelung Klappertopfbekämpfung in Ökowiesen - Auflagen für Fröhschnitt / Sonderbewilligungen 2019

René Gämperle, Strickhof

Klappertopf ist einjährig und muss daher regelmässig zur Samenreife kommen, um sich in einer Wiese dauerhaft halten zu können. Um ihn wirksam zurückdrängen zu können, ist ein Schnitt zu Blühbeginn die beste Methode. Da Klappertopf meist vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt zur Samenreife kommt, braucht es für eine erfolgreiche Bekämpfung eine genehmigungspflichtige Vorverlegung des Schnittzeitpunkts. Eine chemische Bekämpfung ist nicht sinnvoll und auch nicht zugelassen.

Gemäss Direktzahlungsverordnung ist ein vorzeitiger Schnitt nur ökologisch begründet möglich. Sonderbewilligungen für die Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes zwecks Klappertopfbekämpfung werden daher nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

- **Mechanische Bekämpfung: Vorzeitiges Mähen der Bereiche mit hoher Klappertopfdichte, d.h. Deckungsgrad mind. 20 %. Bei ganzflächiger Mahd muss ein Rückzugsstreifen (beliebige Form) von mind. 10 % der Fläche belassen werden.**
- **Schnitttermin: Frühestens zu Beginn der Klappertopfblüte, spätestens jedoch wenn 3/4 der Blüten des Hauptblütenstandes offen sind. Ein zu früher oder zu später Schnitt bringt keinen Erfolg. Ein Schnitt nach dem spätesten Stadium ist nicht gestattet.**
- **Schnittgut: Muss weggeführt werden.**

Falls eine QII-Beurteilung bevorsteht, ist kein Fröhschnitt möglich!

Vorgehensweise für die Einholung einer Sonderbewilligung

1. Meldeformular herunterladen und ausdrucken
www.strickhof.ch > Fachwissen aktuell „Regelung Klappertopfbekämpfung in Ökowiesen 2019“
oder
www.landwirtschaft.zh.ch > Direktzahlungen > aktuell (rechte Spalte) „Regelung Klappertopfbekämpfung in Ökowiesen 2019“
2. Ackerbaustelle informieren
3. Ackerbaustelle bearbeitet das Anliegen selbst oder zieht bei Flächen mit Vernetzung und/oder Naturschutz die zuständigen Stellen bei > Formular ausfüllen und auf der Formularrückseite eine Situationsskizze erstellen
4. Falls die Bedingungen erfüllt und die zuständigen Stellen einverstanden sind, ist mit deren Unterschrift die Sonderbewilligung für den Fröhschnitt erteilt
5. Das Original des Meldeformulars bleibt beim Landwirt oder Landwirtin und eine Kopie ist vor dem Fröhschnitt an folgende Adresse zu senden:

Strickhof, R. Gämperle, Eschikon 21, 8315 Lindau



Innerhalb der blauen Markierung erreicht der Klappertopf den geforderten Deckungsgrad von mindestens 20 % für eine Sonderbewilligung Foto: R. Gilgen, FÖN; Uster



Stadium 3/4 Blüten offen, spätestester Schnitttermin
Foto: R. Gämperle, Strickhof